

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Über uns.....	5
1.1	Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO).....	5
1.2	Leistungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)	5
2	Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)	7
3	Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO).....	8
3.1	Allgemeine Praxisorganisation.....	8
a)	Allgemeine Berufspflichten	8
b)	Auftragsannahme und -fortführung	10
c)	Mitarbeitereinstellung und -entwicklung	11
d)	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	12
e)	Rechnungswesen	12
3.2	Auftragsabwicklung	12
a)	Dokumentation.....	13
b)	Konsultationen	13
3.3	Nachschau.....	14
a)	Externe Qualitätskontrollen.....	14
4	Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO).....	15
5	Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)	16
5.1	Finanzinformationen.....	16
5.2	Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten.....	16
6	Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO).....	18

Vorwort

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind berufsrechtlich verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im abgeschlossenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB) durchgeführt haben.

Die GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („GAR-WPG“) hat bis zum 30. September 2019 die Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen, so dass wir verpflichtet sind, einen Transparenzbericht zu erstellen.

Unsere Gesellschaft hat in 2019 die Laufzeit ihres Geschäftsjahrs vom Kalenderjahr auf die 12-Monatsperiode von Oktober bis September umgestellt, so dass es sich beim Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 30. September 2019 um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt.

Dieser Transparenzbericht wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden: EU-VO) erstellt und bezieht sich auf unser zum 30. September 2019 abgeschlossenes Geschäftsjahr.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben auf die Verhältnisse zum 30. September 2019.

Für Fragen im Zusammenhang mit unserem Transparenzbericht und unserer Tätigkeit als Abschlussprüfer stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

1 Über uns

1.1 Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO)

Die GAR-WPG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 92614 eingetragen. Im öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die GAR-WPG unter der Registernummer 151100800 geführt.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Darüber hinaus wird ein weiteres Büro am Standort München unterhalten.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 30. September 2019 EUR 100.000,00 und teilte sich wie folgt auf:

Name	Anteile in %
WP Dirk Waßmann	30
WP Achim Sprengard	30
WP Damir Barac	9
WP Andreas Wenzel	5
WP Thomas Hommel	5
Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	21

Gesellschafter der Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind ausschließlich für diese tätige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie die Komplementärin. Die Anteile der Komplementärin werden ebenfalls von Berufsträgern gehalten.

Keiner der Gesellschafter verfügt über einen beherrschenden Einfluss.

1.2 Leitungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)

Die Leitung der GAR obliegt der Geschäftsführung (§ 35 GmbHG). Zum 30. September 2019 waren folgende Personen als Geschäftsführer bestellt:

- Herr WP Damir Barac
- Herr WP StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider
- Herr WP Achim Sprengard
- Herr WP Dirk Waßmann
- Herr WP StB Kay Zerfaß

Die Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der für die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen. Grundlegende Beschlüsse obliegen der Gesellschafterversammlung. Diese entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben wurde.

Die operativen Zuständigkeiten für einzelne Verwaltungs- und Geschäftsbereiche sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans geregelt.

Als weiteres zentrales Gremium ohne formelles Beschlussrecht fungiert das regelmäßige Management-Meeting, an dem neben der Geschäftsleitung alle Partner und Direktoren teilnehmen. Dieses stellt ein wichtiges Forum für den übergreifenden Austausch zu internen und externen Entwicklungen dar. Es tagt regelmäßig alle 6 Wochen.

Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht.

2 Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)

Um unsere Mandanten weltweit betreuen zu können, sind wir Mitglied des Netzwerks HLB International. Das Netzwerk ist mit 795 Gesellschaften sowie 29.363 Mitarbeitern in 158 Ländern vertreten.

Unsere Gesellschaft ist, wie auch die anderen nationalen HLB-Mitglieder, Gesellschafter der HLB Deutschland GbR. Die HLB Deutschland GbR ist alleiniger Gesellschafter der HLB Deutschland GmbH, welche Mitglied der HLB International Limited ist. HLB International ist eine weltweite Organisation von jeweils rechtlich selbstständigen und unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratern, die als solche jeweils nicht für die Tätigkeit anderer HLB-Gesellschaften haften. HLB International Ltd ist eine englische Gesellschaft mit Sitz in London, die die internationalen Aktivitäten des HLB-Netzwerks koordiniert, aber selbst keine Prüfungs- oder Beratungsaufträge abwickelt.

HLB International ist als Netzwerk ständiges Mitglied im Forum of Firms (FoF) und zählt mit zu den weltweit größten Netzwerken von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Voraussetzungen für die Anerkennung als Netzwerk sind vor allem:

- ergänzend zu den nationalen Standards, einheitliche internationale Qualitätsstandards in Übereinstimmung mit den International Standards on Quality Control (ISQC),
- ein einheitlicher Prüfungsansatz zur Durchführung internationaler Prüfungsaufträge auf der Basis der International Standards on Auditing (ISA) und
- die Berufsausübung in Übereinstimmung mit dem IFAC Code of Ethics.

Neben der Anwendung eines einheitlichen internationalen Prüfungsansatzes beinhaltet dies auch regelmäßige internationale Qualitätskontrollen durch jeweils andere HLB-Mitglieder.

In Deutschland gehören dem HLB-Netzwerk 21 selbstständige und unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften an. Für diese sind mehr als 229 Partner und über 1.829 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte tätig. Das nationale HLB-Netzwerk verfügt über einheitliche Grundsätze zur Qualitätssicherung, einen einheitlichen Prüfungsansatz sowie einheitliche Aus- und Fortbildungsangebote. Auch auf nationaler Ebene werden untereinander regelmäßig Qualitätskontrollen durchgeführt.

Weitere Informationen über das nationale und internationale HLB-Netzwerk können den Websites www.hlb-deutschland.de und www.hlb.global entnommen werden.

Eine Aufstellung der als Abschlussprüfer tätigen Netzwerkgesellschaften ist Anlage 1 zu entnehmen.

3 Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO)

Die Anforderungen zur Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten ergeben sich aus § 55b WPO. Die GAR-WPG hat bei der Auftragsabwicklung zur Sicherung der Qualität ein entsprechendes System eingerichtet, um die gesetzlichen Anforderungen als auch die berufsrechtlichen Vorschriften und Standards zu erfüllen. Die Regelungen zur internen Qualitätssicherung sind in unserem Organisationshandbuch dokumentiert, welches elektronisch allen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Unser Qualitätssicherungssystem wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem lag in 2019 bei einem Partner unserer Gesellschaft.

Unsere Qualitätssicherung umfasst die Bereiche allgemeine Praxisorganisation, Auftrags-abwicklung und Nachschau.

3.1 Allgemeine Praxisorganisation

a) Allgemeine Berufspflichten

Die unsere Tätigkeit prägenden Berufspflichten (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten) ergeben sich insbesondere aus der WPO, der Berufssatzung WP/vBP sowie den §§ 319, 319a und 323 HGB. In unserem Qualitätssicherungssystem nimmt die Einhaltung obiger Pflichten eine besondere Stellung ein.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Unbefangenheit

Vor Auftragsannahme bzw. -fortführung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen und in unserem IT-Tool „Revolver Office“ zu dokumentieren, dass die Anforderungen des Art. 4 EU-APrVO (Prüfungshonorare), des Art. 5 EU-APrVO (Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen), die in § 318 Abs. 1a HGB i.V.m. Art. 17 EU-APrVO festgelegten Bedingungen für die Laufzeit des Prüfungsmandats sowie § 319a HGB (Besondere Ausschlussgründe in Bezug auf bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen) erfüllt werden. Diese Prüfung der Unabhängigkeit schließt auch das HLBI-Netzwerk mit ein.

Weiterhin beurteilt und begründet der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer die Auftragsrisiken, plant die einzubeziehenden Personen, den Auftragszeitraum inkl. der durchzuführenden Teilschritte sowie das Budget und dokumentiert dies ebenfalls in „Revolver Office“.

Die Zusendung eines bindenden Angebots erfolgt erst nach erfolgter Freigabe in „Revolver Office“ durch den Mitunterzeichner bzw. den Unabhängigkeitsbeauftragten im Vier-Augen-Prinzip.

Unterrichtung über Unabhängigkeitsvorschriften

Unsere fachlichen Mitarbeiter und Partner werden bei der Einstellung und bei wesentlichen Rechtsänderungen von der Praxisleitung durch Rundschreiben, im Rahmen von Local Office Trainings und im Rahmen des jährlichen GAR-Workshops über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet. An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Sachverständige, Teilbereichsprüfer), werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

Unabhängigkeitserklärungen

Bei Prüfungen eingesetzte fachliche Mitarbeiter und Partner werden bei Einstellung, jährlich anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie bei Abschlussprüfungen vor jedem Prüfungseinsatz (dies gilt auch für eingesetzte externe Personen) im Rahmen der Planung des Personaleinsatzes zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Die entsprechenden Erklärungen werden dokumentiert.

Maßnahmen bei Unabhängigkeitsgefährdungen

Sofern unsere Mitarbeiter bzw. an der Auftragsabwicklung Beteiligte, Unabhängigkeits-gefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, den verantwortlichen Partner davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet dann gemeinsam mit dem Unabhängigkeitsbeauftragten unserer Praxis, welche auftragsbezogenen Maßnahmen im Falle einer bestehenden Unabhängigkeitsgefährdung zu ergreifen sind.

Zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. zur Vermeidung einer möglicherweise zu großen persönlichen Vertrautheit (z.B. im Zeitablauf oder durch Wechsel von Mitgliedern des Prüfungsteams zum Mandanten), wird durch den Unabhängigkeitsbeauftragten festgelegt, ob und welche besonderen Schutzmaßnahmen (z.B. eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung oder die Auswechslung einzelner Mitglieder des Prüfungsteams mit Leitungsfunktion) zu ergreifen sind.

Bei Abschlussprüfungsmandanten im Sinne des § 319a HGB, bei denen darüber hinaus die Einhaltung der Vorschriften zur internen und externen Rotation sicher zu stellen ist, werden die betroffenen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und das daneben an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal von der Praxisleitung über die internen und externen gesetzlichen Rotationspflichten informiert. Die Praxisleitung erstellt dazu ebenfalls den auftragsbezogenen internen und externen Rotationsplan und überwacht dessen Durchführung.

Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit

Um die gewissenhafte Auftragsbearbeitung zu gewährleisten und allen Mitarbeitern die Bedeutung der Qualitätssicherung darzulegen, werden regelmäßig Informations- oder Schulungsveranstaltungen in unserer Praxis durchgeführt. Schwerpunkt der Information sind die Vorschriften und fachlichen Regeln in den Haupttätigkeitsbereichen unserer Praxis sowie insbesondere deren Änderungen; das schließt auch den fachgerechten Einsatz von Prüfungssoftware und -hilfen, Muster-Arbeitsprogrammen und -berichten ein.

Die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme wird durch interne Sicherheits- und Kontrollverfahren sowie unsere Verhaltensregeln für die Benutzung von IT-Systemen und zur Datensicherheit gewährleistet.

Alle Mitarbeiter und freiberuflich tätigen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie bei Änderungen der Vorschriften und Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, Insidervorschriften und Datenschutzbestimmungen informiert und müssen eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Berufsgrundsätze, der Verschwiegenheitspflicht, des Datenschutzes und der Insidervorschriften unterzeichnen.

b) Auftragsannahme und -fortführung

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei Auftragsannahme und -fortführung erfolgt die Dokumentation der Prüfung von Unabhängigkeit und Auftragsrisiken in „Revolver Office“.

Kundenannahme und -identifizierung

Die Identifizierung des Vertragspartners, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen und des wirtschaftlich Berechtigten, hat vor, spätestens aber mit Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Unter Identifizierung i.S.d. Geldwäschegesetzes ist dabei die Feststellung der Identität und die Verifizierung der Angaben zu verstehen. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen für Privatpersonen und juristische Personen vorgesehen.

Beurteilung der Auftragsrisiken

Vor der Entscheidung über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken analysieren. Dabei ist insbesondere auf mögliche Haftungsrisiken oder das Risiko eines Reputationsverlusts zu achten. Die Risikobeurteilung bezieht sich z.B. auf die Beurteilung der Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mögliche Prüfungshemmnisse oder Risikoindikatoren für Verstöße.

Sind Risiken so bedeutend, dass der Ruf oder die wirtschaftliche Lage unserer Praxis gefährdet ist, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können.

Wird der Auftrag angenommen bzw. fortgeführt, ist der Auftrag in eine der drei Risikoklassen (hohes, mittleres oder niedriges Risiko) einzustufen. Das Ergebnis der Risikoanalyse entscheidet auch darüber, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Annahme bzw. Fortführung des Mandats durchzuführen sind.

Über die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen mit Einstufung bis zur Stufe "mittleres Risiko", entscheidet der verantwortliche Partner. Sofern ein Auftrag als „hohes Risiko“ eingestuft wird oder ein Zweifelsfall gegeben ist, muss die Praxisleitung informiert werden, welche dann über die Annahme oder Fortführung des Auftrags entscheidet. Außerdem entscheidet die Praxisleitung darüber, ob und welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen sind. In Betracht kommt z.B. die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Partner, sofern die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 8 EU-APrVO nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

Folgaufträge

Länger bestehende Geschäftsbeziehungen sollen von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor jedem Folgauftrag, d.h. in der Regel jährlich, daraufhin untersucht werden, ob sich das Risiko erhöht hat und ob zusätzliche Risikobegrenzungsmaßnahmen, die bei den bisherigen Aufträgen nicht erforderlich waren, durchzuführen sind. Auch nach der Entscheidung zur Auftragsannahme bzw. -fortführung (z.B. in der Planungsphase oder während der Durchführung) ist zu beobachten und zu bewerten, ob Bedingungen eintreten, die zu einer Änderung der Risikobeurteilung oder sogar zur Ablehnung des Auftrags führen würden.

Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen, Mitteln und Ressourcen

Bei der Beurteilung, ob ausreichende Kenntnisse, Mittel und Ressourcen für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind, sind die besonderen Anforderungen des Auftrags zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist z.B. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind und genügend Zeit und Personal für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht, sodass die vorgesehenen Liefertermine realistischer Weise eingehalten werden können.

Einzelplanung

Ausgangspunkt der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die gewissenhafte Berufsausübung erfordert einen angemessenen Detaillierungsgrad dieser Einzelplanungen in zeitlicher und personeller Hinsicht. Bei der Erstellung der Einzelplanungen kann in Abhängigkeit von Art und Umfang der Aufträge eine Zusammenfassung zu Auftragsgruppen erforderlich sein.

Die Einzelplanungen müssen sowohl den Zeitbedarf als auch den quantitativen und qualitativen Personalbedarf (inkl. ggf. benötigter Spezialkenntnisse) berücksichtigen. Die für die abzuwickelnden Aufträge verantwortlichen Partner und Manager haben die Einzelplanungen im Zuge des Auftragsannahmeprozesses in „Revolver Office“ auf Stundenbasis vorzunehmen. In unserer zusätzlichen Dispositionsübersicht erfolgt die Planung der für die Aufträge benötigten Mitarbeiter auf Tages- bzw. Wochenbasis.

Die Auftragsplanung in „Revolver Office“ und in der Dispositionsübersicht ist jeweils durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und freizugeben.

Gesamtplanung

Auf der Grundlage der in der Dispositionsübersicht erfassten Einzelplanungen ist jederzeit die aktuelle Gesamtplanung aller bestehenden Aufträge ersichtlich.

Zusätzlich wird in einer gesonderten Planungsübersicht eine übergreifende Gesamtplanung des Geschäftsjahres vorgenommen. In dieser werden sowohl bestehende als auch angestrebte Aufträge aufgenommen.

c) MitarbeiterEinstellung und -entwicklung

Auf Basis der Gesamtpersonalplanung durch die Gegenüberstellung von vorhandenem bzw. erwartetem Auftragsvolumen mit den vorhandenen personellen Ressourcen erfolgt die Entscheidung über eine gezielte Mitarbeitersuche.

Entsprechende Bewerber werden in einem Einstellungsgespräch auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Die maßgeblichen Beurteilungskriterien dabei sind die fachliche Qualifikation, die persönlichen Eigenschaften sowie die Gesprächsführung.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden bei Eintritt über ihre Verantwortlichkeiten und Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem informiert und auf die Einhaltung der Regelungen verpflichtet.

Fachliche Fortbildung

Die Fortbildungsverpflichtung der Wirtschaftsprüfer und fachlichen Mitarbeiter wird durch Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder Dozent sowie durch Selbststudium erfüllt. Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen interne oder externe Fachveranstaltungen, das Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen und internen oder externen Seminaren.

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

Für Nachweiszwecke sind die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen in unserem IT-Tool „Revolver Office“ unter Angabe von Art, Gegenstand, Dauer und Schwerpunkt der Fortbildung zu erfassen. Die Pflicht zur fachlichen Aus- und Fortbildung wird jährlich durch den Aus- und Fortbildungsbeauftragten unserer Praxis überwacht.

d) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Wir haben Regelungen eingeführt, die eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen der Praxis, sicherstellen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-APrVO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb unserer Praxis zu berichten.

e) Rechnungswesen

Die GAR hat die Buchhaltung, die Lohnbuchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses auf die Dr. Dienst, Zerfass & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, aus-gelagert. Die Buchhaltung sowie die Lohnbuchhaltung erfolgen dabei unter Anwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG.

Die Zuständigkeit für die Rechnungslegung sowie das entsprechende Qualitätssicherungssystem unter Berücksichtigung der Auslagerungen obliegt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans einem Geschäftsführer.

3.2 Auftragsabwicklung

Der für die Auftragsdurchführung zu benennende Auftragsverantwortliche muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. In unserer Praxis trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Weiterhin wird ein Partner als Mitunterzeichner sowie ein Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Berichtskritik und ggfs. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen.

Für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gilt, dass dieser unabhängig von der weiteren Zusammensetzung des Prüfungsteams für die Durchführung der Abschlussprüfung von der Planung bis zur Berichterstattung vorrangig verantwortlich ist. Hierzu gehört die Besetzung, Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams und die Durchsicht der Auftragsergebnisse. Die aktive Beteiligung eines Mitunterzeichners (weiterer verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) setzt voraus, dass sich dieser eigenverantwortlich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst, sodass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über den Prüfungsansatz, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als auch im Bestätigungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden.

Bei der Zusammensetzung des Auftragsteams hat sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln. Dabei wird auch ein gegebenenfalls erforderlicher Einsatz von Spezialisten (z.B. IT-Prüfer) berücksichtigt.

a) Dokumentation

Vor Beendigung des Auftrags und Datierung der Berichterstattung müssen die verantwortlichen Prüfungspartner die Prüfungsergebnisse daraufhin beurteilen, ob die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten wurden. Dies umfasst eine Durchsicht der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung (Arbeitspapiere, Entwurf Prüfungsbericht).

Die für einen Prüfungsauftrag angelegten Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht, soweit dieser Dokumentationspflichten erfüllt, enthalten sämtliche Prüfungsnachweise, die sich auf die in der Buchführung, im Abschluss und Lagebericht (Rechnungslegung) enthaltenen Angaben beziehen und vom Abschlussprüfer für seine Schlussfolgerungen verwendet werden. Um ihrer Dokumentations-, Nachweis- und Unterstützungsfunktion gerecht zu werden, müssen die Arbeitspapiere inhaltlich so abgefasst sein, dass sie einem erfahrenen Prüfer, der nicht mit der Prüfung befasst war, in angemessener Zeit ermöglichen, sich ein Bild über die Abwicklung der Prüfung zu machen (Risikoeinschätzung, darauf aufbauende Prüfungsstrategie und Prüfprogramm, Ergebnisse der Prüfung). Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass die Arbeitspapiere einer einheitlichen formalen Strukturierung folgen, die sich an den einzelnen Schritten unseres Prüfungsvorgehens orientiert.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Dokumentation der Prüfung im IT-Tool „Audit Template“ vorzunehmen.

b) Konsultationen

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende Konsultationen mit der Praxisleitung oder fachlich geeigneten Wirtschaftsprüfern / Experten unserer Wirtschaftsprüferpraxis erforderlich.

Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Hierfür kommen z.B. die WPK, das IDW, Experten aus unserem Netzwerkverbund oder sonstige Sachverständige in Betracht.

3.3 Nachschau

Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit, Einhaltung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, zu beurteilen. Eine Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Als Praxis, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, muss die Nachschau bezogen auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die Abschlussprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte, jährlich erfolgen.

Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer mindestens einmal in einen Nachschauzyklus einzubeziehen, der in unserer Praxis drei Jahre beträgt. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt eine jährliche Nachschau.

a) Externe Qualitätskontrollen

Die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt durch bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle. Diese Qualitätskontrolle findet basierend auf einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt.

Die fachbezogene Aufsicht über die in der Zuständigkeit der WPK liegenden Qualitätskontrollen liegt bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Unsere Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 6 Satz 7 WPO datiert vom 22. September 2014 und ist bis zum 22. September 2020 befristet.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführt, unterliegen wir zusätzlich der Inspektion durch die APAS. Eine Inspektion durch die APAS hat zum Ende des Jahres 2019 stattgefunden und wurde ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen.

4 Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO)

Im Geschäftsjahr 2019 haben wir gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei den nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchgeführt:

- Bank Julius Bär Deutschland AG, Frankfurt am Main - Jahresabschlussprüfung

5 Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)

5.1 Finanzinformationen

Im Folgenden stellen wir unseren Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach den Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k AP-VO dar:

alle Angaben in TEUR	Geschäftsjahr 2019
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	104
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	191
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der GAR geprüft werden	19
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.048
Gesamtumsatz der GAR-WPG	2.362

Die Mitglieder des Netzwerks HLB International, die als Abschlussprüfer registriert sind (vgl. Anlage 1), haben zum 31. Dezember 2019 einen Gesamtumsatz von etwa EUR 2,6 Mrd erzielt. Davon entfielen rund EUR 0,9 Mrd auf den Bereich Audit & Assurance.

5.2 Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Als leitende Angestellte i.S.d § 15 WPO gelten Partner und Direktoren unserer Gesellschaft. Sowohl Partner als auch Direktoren tragen durch ihre hohe fachliche und persönliche Kompetenz umfassend zum Erfolg unserer Gesellschaft bei und übernehmen dabei im Tagesgeschäft die Verantwortung für die laufenden Projektaktivitäten.

In Abgrenzung zum Direktor halten Partner Anteile an der Gesellschaft.

Die Vergütung von Organmitgliedern und leitenden Angestellten ist einheitlich geregelt und setzt sich aus einer fixen monatlichen Grundvergütung und einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung zusammen.

Die variable Vergütung ist im Wesentlichen abhängig vom Gesamterfolg der GAR. Ausgehend vom Gesamterfolg wird durch die Geschäftsleitung die Höhe der insgesamt an Mitarbeiter, leitende Mitarbeiter und Organmitglieder auszuschüttenden Bonuszahlungen (Bonustopf) vorgeschlagen. Der auf die jeweilige Person entfallende Anteil wird dabei, ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße, als Anteil am Bonustopf bestimmt. Die Zielgröße wird

dabei in Abhängigkeit von der individuellen Leistungsbeurteilung ggfs. modifiziert. Der finanzielle Erfolg des einzelnen Organmitglieds oder leitenden Angestellten spielt dabei zur Vermeidung von Fehlanreizen jedoch bewusst keine Rolle.

Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung liegt bei Organmitgliedern und leitenden Angestellten üblicherweise zwischen 10% und 20%.

6 Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO)

Die Geschäftsführung der GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist.

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger unserer Gesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden und dies überwacht wird.

Frankfurt am Main, 31. März 2020

Damir Barac Achim Sprengard W. Edelfried Schneider Dirk Waßmann Kay Zerfaß

Kontakt:

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 36

60325 Frankfurt am Main

www.gar-wpg.com

www.hlb-deutschland.de

www.hlb.global

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen – ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation – handeln.

(c) 2020 GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Country	Member Firm Name
Afghanistan	HLB Ijaz Tabussum & Co.
Albania	HLB T.A.L.I.S. Tax Audit Legal International Service
Algeria	HLB GAAP Expert Corp
Angola	Angocontas Ltd
Argentina	HLB Estudio Della Rocca- Piazza - Almarza
Armenia	AMH Audit
Australia	Cutcher & Neale
Australia	HLB Mann Judd
Australia	Lorkin Delpero Harris
Australia	Thomas Noble & Russell
Austria	HLB Vorarlberg GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
Austria	HLB Prüf-Treuhand GmbH & Co KG Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
Austria	Mollatz Reitsamer + Partner GmbH
Austria	HLB Intercontrol Austria GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Austria	HFP Steuerberatungs GmbH
Austria	Erharter Wirtschaftstreuhand WirtschaftsprüfungsgmbH
Bahamas	HLB Galanis & Co
Bahrain	Elyaa Audit and Consulting
Bangladesh	S F Ahmed & Co
Belarus	HLB Yurisaudit LLC
Belgium	HLB Belgium
Belize	HLB Belize
Bermuda	HLB Bermuda
Bolivia	HLB BAREA VARGAS & ASOCIADOS
Bosnia and Herzegovina	Revik doo Sarajevo
Brazil	HLB Brazil
Brazil	HLB Brazil
Bulgaria	HLB Bulgaria
Cameroon	HLB ACP CENTRAL AFRICA
Canada	Schwartz Levitsky Feldman LLP
Canada	Millard, Rouse & Rosebrugh LLP
Cayman Islands	HLB Berman Fisher
Central African Republic	HLB ACP CENTRAL AFRICA
Chile	HLB Chile - Consultores y Auditores de Empresas Ltda.
China	GP CPAs LLP
China	Sichuan Zhongfa CPA Co., Ltd.
China	CAC CPA LLP - Tianjin
China	Thinkbridge Consulting
China	Liaoning Zhongheng Certified Public Accountants Co., Ltd.
China	CAC CPA LLP - Beijing
China	Hexin LLP

Country	Member Firm Name
Colombia	HLB PEÑALOSA CONSULTORES SAS
Congo, The Democratic Republic of The	HLB ACP CENTRAL AFRICA
Costa Rica	HLB BCR Consultores S.A.
Costa Rica	HLB J.C. & Asociados
Costa Rica	HLB Esquivel & Alvarez, S.A - eyacpa -
Côte D'ivoire	HLB KMC West Africa
Croatia	HLB Revidicon
Croatia	HLB Inzenjerski biro.
Cuba	Interaudit. S.A (Cuba)
Curacao	HLB Jourdain and Partners
Cyprus	HLB Cyprus
Czech Republic	HLB Proxy a.s.
Denmark	Beierholm
Djibouti	HLB Djibouti
Dominican Republic	HLB Santo Domingo D.R. Auditores & Consultores
Ecuador	HLB Consultores Moran Cedillo
Egypt	HLB Egypt-Amgad Fathy Kamel
Egypt	Safwat Ebeid & Co
El Salvador	HLB El Salvador
Eritrea	HLB Abraham Isaac & Company
Estonia	HLB Expertus KLF Ltd
Ethiopia	TMS Plus PLC
Fiji	HLB Mann Judd
Finland	Tietotili Consulting Oy
France	COGEP
France	HLB Maupard Fiduciaire
France	Inkipio
France	Groupe MG
France	HLB Groupe Cofime
France	HLB DbA
Gabon	HLB Premus
Georgia	Financial Management Group
Germany	Treuhand Weser-Ems GmbH
Germany	Vinken-Görtz-Lange und Partner
Germany	HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG
Germany	HLB Dr. Stückmann und Partner
Germany	HLB Augsburg Treuhand PartG mbB
Germany	Linn Goppold Treuhand GmbH
Germany	RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner
Germany	Nielsen Wiebe & Partner
Germany	LOEBA Treuhand GmbH
Germany	LKC Kemper Czarske v. Gronau Berz
Germany	Westprüfung Emde GmbH & Co. KG

Country	Member Firm Name
Germany	Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Germany	HLB Förderer, Keil & Partner GmbH
Germany	HLB Schumacher GmbH
Germany	Dr. Dienst & Partner
Germany	Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB
Germany	GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Germany	Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG
Germany	Ganteführer GmbH
Germany	Lüders Warneboldt & Partner
Germany	HLB AuditTeam Dortmund AG (Husemann, Salmen Eickhoff & Partner)
Ghana	Morrison & Associates
Gibraltar	HLB Gibro Group
Greece	HLB HELLAS
Guatemala	HLB Bámaca Morales & Asociados / HLB Finanzas Creativas, S. A.
Guyana	HLB, R. Seebarran & Co
Honduras	HLB Alfaro y Asociados S de R.L de C.V.
Hong Kong	HLB Hodgson Impey Cheng Limited
Hungary	HLB Magyarország Kft
India	Manubhai & Shah LLP
India	S.S. Kothari Mehta & Company
India	Khimji Kunverji & Co LLP
India	Guru and Jana, Chartered Accountants
India	Roy Varghese & Associates
Indonesia	HLB Hadori Sugiarto Adi & Rekan
Iran, Islamic Republic of	HLB Modaberan- Razdar Audit Firm
Ireland	HLB Sheehan Quinn
Ireland	HLB Ryan & Co.
Ireland	HLB McKeogh Gallagher Ryan
Ireland	HLB McGuire & Farry
Israel	HLB Gai, Goffer, Yahav, Guilman, Udem & Assoc
Italy	Fidital Revisione Srl
Italy	HLB Analisi S.p.A.
Jamaica	HLB Meir Russell
Japan	HLB MEISEI LLC
Japan	Kyoritsu Audit Corporation
Jordan	Michel Sindaha & Co
Kazakhstan	IAC Centeraudit-Kazakhstan LLP
Kenya	Cezam and Associates Limited
Korea, Republic of	Shinwoo Accounting Corporation
Kuwait	HLB Kuwaiti Accountant Auditing

Country	Member Firm Name
Kyrgyzstan	HLB Marka Audit
Latvia	"Sandra Dzererele un Partneris" SIA
Lebanon	HLB Barghoud Et Associates / HLB Fiducia
Lithuania	HLB Provisus UAB
Luxembourg	HLB Aumea Et Partner
Macedonia, The Former Yugoslav Republic of	Rafajlovski Audit DOO
Madagascar	AUDITEURS ASSOCIES CGA
Malawi	HLB Malawi
Malaysia	HLB Ler Lum
Malta	HLB Malta
Mauritius	HLB Appavoo Et Associates
Mexico	HLB Espinosa Vargas Graf y Cía., S.C.
Mexico	HLB Sandoval, López y Asociados, S.C.
Mexico	HLB Lebrija, Álvarez y Cía., S.C.
Mexico	HLB José Luis Dóñez y Asociados., S.C.
Mexico	HLB Jorge Bolio Castellanos y Asociados, S.C.
Mexico	HLB C. Mondragón y Compañía Contadores Publicos, S.C.
Mexico	HLB Maldonado Consulting CPA
Moldova, Republic of	HLB Moldova
Mongolia	HLB Mongolia Audit LLC
Montenegro	HLB Mont Audit
Morocco	HLB Morocco
Mozambique	HLB Mozambique
Nepal	P.L. Shrestha Et Co
Netherlands	HLB Van Daal
Netherlands	HLB Den Hartog Accountants Et Consultants
Netherlands	HLB Blömer
New Zealand	HLB Mann Judd Limited
Nicaragua	HLB Nicaragua Guadamuz Rueda Martinez Et Cía Ltda
Niger	HLB KMC West Africa
Nigeria	HLB Z. O. Ososanya Et Co.
Norway	RevisorKollegiet AS
Oman	HLB Chartered Accountants Group
Pakistan	HLB Ijaz Tabussum Et Co
Palestinian Territory, Occupied	Palestia
Panama	HLB Cheng y Asociados
Paraguay	HLB Paraguay
Paraguay	HLB Paraguay
Peru	HLB Alonso, Hohagen Et Asociados
Philippines	Diaz Murillo Dalupan and Company
Poland	Avanta Audit Sp. z.o.o. Sp.k.
Poland	HLB M2 Audyt Sp. z.o.o. Sp.k.

Country	Member Firm Name
Portugal	APPM, SROC, LDA
Portugal	Victor José Et Associados, SROC, Lda.
Portugal	HLB SVTM
Puerto Rico	LLM&D CPA PSC
Qatar	Antonio Ghaleb Et Partners
Reunion	Atectam Et Partners
Reunion	Expertise Comptable Conseils
Romania	Contexpert Consulting SRL
Russian Federation	HLB Energy Consulting
Russian Federation	HLB Vneshaudit
Russian Federation	HLB Univers-Audit
Russian Federation	HLB PACC Audit
Russian Federation	HLB Prime Advice, Audit and Consulting Group
Rwanda	HLB MN Et Associates
San Marino	HLB San Marino
Saudi Arabia	INTERNATIONAL ACCOUNTANTS
Senegal	HLB Senegal
Serbia	HLB DST-Revizija d.o.o
Serbia	HLB T&M Consulting d.o.o
Singapore	Foo Kon Tan LLP
Singapore	HLB Atrede LLP
Slovakia	HLB Mandat
Slovenia	Audit - IN d.o.o. (Slovenia)
Slovenia	Audit Et CO d.o.o. (Slovenia)
South Africa	HLB CMA SOUTH AFRICA
South Africa	HLB Barnett Chown Inc.
South Sudan	HLB Oryem for Audit Et Financial Management Consultancy Co. Ltd.
Spain	Bové Montero y Asociados
Spain	THM Eduardo Molina Et Asociados Abogados-Asesores-Audidores
Spain	Luján Auditores, S.L.
Spain	Consultores Sayma, S.A.
Sri Lanka	Nihal Hettiarachchi Et Company
Sweden	HLB Revisorsgruppen
Sweden	HLB We Audit
Switzerland	Ostschweizerische Treuhand Zürich AG.
Switzerland	Beau HLB
Syrian Arab Republic	HLB Syria
Taiwan, Province of China	Candor Taiwan CPAs
Tanzania, United Republic of	HLB MEKONSULT
Thailand	HLB (Thailand) Ltd.
Trinidad and Tobago	HLB Montgomery Et Co.

Country	Member Firm Name
Tunisia	HLB GS Auditing & Advisory
Turkey	HLB IST
Turkey	Veziin Yeminli Mali Müsavirlik A.S.
Turkey	BM Tax Consulting CPA Services
Turks and Caicos Islands	HLB (TCI) Ltd.
Uganda	Jim Roberts & Associates
Ukraine	HLB Ukraine LLC
United Arab Emirates	HLB Hamt
United Kingdom	Menzies LLP
United Kingdom	Lovewell Blake LLP
United Kingdom	Hazlewoods LLP
United Kingdom	Hawsons
United Kingdom	French Duncan
United Kingdom	Beever and Struthers, Chartered Accountants and Business Advisors
United States	WithumSmith+Brown
United States	Redpath and Company
United States	Seiler LLP
United States	Rhodes & Associates, PLLC
United States	Miller Wachman L.L.P.
United States	HLB Gross Collins, P.C.
United States	HLB Gravier, LLP
United States	Eide Bailly LLP
United States	Burton, McCumber & Longoria, LLP
United States	Dworken, Hillman, LaMorte & Sterczala, P.C.
United States	Green Hasson & Janks
United States	PYA, P.C.
United States	HLB USA, Inc.
Uruguay	HLB DCA, Contadores & Asociados
Uzbekistan	HLB Tashkent
Venezuela, Bolivarian Republic of	HLB Marambio, Rivillo, Perez, Pineda Contadores Publicos S.C.
Viet Nam	AASC Limited
Virgin Islands, British	HLB Trinity (BVI) Ltd.
Virgin Islands, U.S.	HLB (USVI) Ltd.
Yemen	HLB Yemen
Zambia	HLB Zambia
Zimbabwe	HLB Zimbabwe